



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

12.04.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Braun

Telefon: 492-5103

BraunO@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Freiwilliger städtischer Zuschuss zu den gesetzlichen Trägeranteilen von öffentlich-geförderten Kindertageseinrichtungen in Münster

Beratungsfolge

18.04.2024	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
23.04.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
24.04.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
24.04.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt, dass die im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen in Münster für das Kindergartenjahr 2023/2024 einen freiwilligen städtischen Zuschuss zu den gesetzlichen Trägeranteilen erhalten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im aktuell laufenden Kalenderjahr 2024.
2. Mit dem Zuschuss wird maximal ein 70%iger Anteil des im KiBiz festgesetzten Trägeranteils pro Kita übernommen.
3. Ein Zuschuss für eine Kindertageseinrichtung wird nur dann gezahlt, wenn die Stadt nicht bereits einen entsprechenden Anteil am Trägeranteil dieser Kindertageseinrichtung übernimmt bzw. auf den Zuschuss wird der bereits geleistete Anteil der Stadt angerechnet. In diesem Zusammenhang wird bei der Berechnung des zusätzlichen städtischen Zuschusses auch die Überhangplatzfinanzierung der Stadt für kirchliche Einrichtungen berücksichtigt.
4. Der Rat der Stadt Münster beschließt, dass die anteilige Übernahme von gesetzlichen Trägeranteilen für öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen in Münster in dem gemäß Ziffer 2 beschlossenen Umfang, ab dem Kitajahr 2024/2025 im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2025 ff. eingeplant wird. Die ab dem Haushaltsjahr 2025 dann erforderlichen Deckungsvorschläge werden im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgelegt.
5. Die Entscheidung für eine freiwillige städtische Bezuschussung in dem mit dieser Vorlage beschlossenen Umfang gilt zunächst befristet bis zur nächsten Reform des KiBiz.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der freiwillige städtische Zuschuss zu den gesetzlichen Trägeranteilen für das Kindergartenjahr 2023/2024 wird wie folgt finanziert:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2024	+4.022.000	

Den erforderlichen überplanmäßigen Aufwendungen wird nach § 83 GO NRW zugestimmt.

Zur Deckung des Finanzbedarfs von rd. 4 Mio. € für das Jahr 2024 werden aus dem Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ durch die folgenden Maßnahmen rd. 959.800 € aufgebracht:

		2024
1.	Nichtbesetzung von voraussichtlich 2,5 bewilligten Stellen in der Schulsozialarbeit	190.000
2.	Reduzierung des Sonderfonds finanzielle Hilfen für Schwangere durch die Veränderung der Richtlinien	75.000
3.	Anteilige Streichung der Elternbeitragsersatzung ab dem Kindergartenjahr 2024/2025	298.100
	Minderaufwendungen	563.100
4.	Ergänzung einer neuen höchsten Einkommensgruppe "über 175.000 €"	59.700
5.	Prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge ab einem Einkommen über 62.000 € um 5% (Kita, KTP) Die Prognose der Mehreinnahme basiert auf der Auswertung für das Kita-Jahr 2023/2024.	273.900
6.	Prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge für ab einem Einkommen über 62.000 € um 3% ¹ . (OGS und BMB) Die Prognose der Mehreinnahme basiert auf der Auswertung für das Kita-Jahr 2023/2024.	63.100
	Mehrerträge	396.700

Die für die Maßnahmen Ziffer 4 bis 6 erforderliche Änderung der Satzung wird im Rahmen einer E1 zur Vorlage V/0099/2024 „Satzung zur Änderung der "Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen" sowie die Betragsbefreiung für Besitzer*innen der Münsterlandkarte“ dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

¹ Nach dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger in offenen Ganztagschulen im Primarbereich ab dem 01.08.2023 Elternbeiträge bis zur Höhe von 221 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2024 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3 Prozent. Bei einer Erhöhung der Elternbeiträge in der OGS ab einem Einkommen über 85.000 € zahlen Eltern in Münster bereits den höchsten zulässigen Elternbeitrag von 221 € mtl. Daher ist hier nach dem o.a. Erlass nur eine Erhöhung um 3 % möglich, die dann natürlich auch für die Einkommensgruppen ab 62.000 € gelten soll.

Die Finanzierung der dann offenen Deckung wird wie folgt sichergestellt:

		2024
7.	Einsparungen im Amt für Schule und Weiterbildung (CO2-Ampeln etc.)	200.000
8.	Einsparung bei der Landschaftsumlage	562.200
	Minderaufwendungen	762.200
9.	Sonderausschüttung GML GmbH	2.300.000
	Mehrerträge	2.300.000

Die zur Finanzierung für die Folgejahre erforderlichen Ermächtigungen werden im Haushaltsplan-Entwurf für das Jahr 2025 bei der Produktgruppe 0601 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ veranschlagt. Im Zusammenhang mit der Gesamtaufgabe zur langfristigen Stabilisierung des städtischen Haushaltes werden dazu auch Maßnahmen in dem Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ erarbeitet, um einen wesentlichen Teil der Deckung für die benötigten Mittel bereitstellen zu können und um die finanziellen Bedarfe aller Aufgaben des Produktbereichs im Rahmen der städtischen Leistungsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Begründung:

1. Aktuelle Situation

Der letzte Tarifabschluss für Bedienstete im öffentlichen Dienstes sorgt für Mehrkosten, die nicht durch die Finanzierung für die öffentlich-geförderten Kindertageseinrichtungen in NRW, die im Kinderbildungsgesetz des Landes geregelt ist, gedeckt sind. Da sich die freien Träger von Kitas am TVöD der Kommunen orientieren, gilt diese Finanzierungsproblematik auch für sie.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hat sich diesbezüglich mit Schreiben vom 30.05.2023 an das Land gewandt und auf die finanzielle Situation der Kindertagesbetreuung nach den letzten Tarifsteigerungen hingewiesen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster hat zu diesem Thema den AKJF durch Mitteilungen vom 01.06.2023 und 02.11.2023 informiert. Zusätzlich hat die Stadt eine entsprechende Anfrage an das zuständige Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt und darum gebeten, die Durchfinanzierung des Systems zeitnah wiederherzustellen.

In einer Pressemitteilung vom 19.09.2023 hat die Landesregierung mitgeteilt, dass sie die freien Kita-Träger mit einer Überbrückungshilfe und einer Erhöhung der KiBiz-Pauschalen unterstützen will. Die Mittel zur Sicherung der Trägerpluralität in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 hat das Ministerium mittlerweile zur Verfügung gestellt. In Münster erhalten Kitas in freier Trägerschaft in diesem Zusammenhang insgesamt rd. 2 Mio. €.

Die Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der freien Träger sind erforderlich. Gleichzeitig ist aber auch klar, dass diese Maßnahmen die aktuell bereits bestehende Problemlage bei der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nicht abschließend lösen. Das sieht offensichtlich auch das Ministerium nicht anders, da es in seinem Antwortschreiben an die Stadt vom 18.10.2023 von ersten wichtigen Schritten im Bereich der Sicherstellung der Finanzierung spricht. Kurz zuvor hatte die Seite der freien Träger gegenüber dem Land in einem Positionspapier deutlich gemacht, dass die Finanzierungslücke rund 500 Mio. € betrage. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Dezember 2023 eine Verdopplung der Überbrückungsmittel vom Land gefordert.

Der Verwaltung liegen von unterschiedlichen Trägern bereits Rückmeldungen vor, in denen diese auf ihre aktuelle Notlage hinweisen.

Die Träger erläutern in diesem Zusammenhang, dass ihre eigenen Reserven (Rücklagen) in naher Zukunft aufgebraucht sein werden und dass die jetzt vom Land beschlossenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kostensteigerungen aufzufangen. In der AKJF-Sitzung vom 01.06.2023 hat der freie Träger CVJM mit 6 Kitastandorten (375 Plätze) in Münster diesbezüglich detailliert die finanzielle Situation für seine Kitas erläutert und das sich für den Träger durch die Kostensteigerungen ergebende Delta dargestellt.

Die Rückmeldungen beschränken sich insoweit nicht auf Träger kleiner Einrichtungen, sondern werden auch von Trägern an die Stadt adressiert, die ein Vielzahl an Kitas in Münster betreiben. In einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vertretern der freien Wohlfahrtsverbände, der Politik und der Verwaltung haben die Vertreter der freien Träger eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt Münster durch die Übernahme der gesetzlichen Trägeranteile eingefordert, da ansonsten auch die Rückgabe von Kitaträgerschaften durch freie Träger als eine erforderliche Reaktion auf die Unterfinanzierung im System nicht mehr ausgeschlossen werden könne. Für einige Träger stellt sich die Situation so prekär da, dass dies schon zum 01.08.24 erfolgen müsse.

Bei einer Rückgabe von Kitas (= Aufgabe der Trägerschaft) würden der Stadt zum einen finanziell zusätzliche Kosten entstehen. Wenn sie die Kitas in eigener Trägerschaft betreiben müsste, würde je nach Größe und der bisherigen finanziellen städtischen Beteiligung immer einen höheren Beitrag fällig, weil der städtische Eigenanteil an den Kosten einer Kita lt. KiBiz mit 12,5% höher ist als der aller anderen Träger. Das könnte z. B. bei der Rückgabe einer 6-gruppigen Einrichtung zu städtischen Mehrkosten von über 100.000 € führen. Bei der Vergabe der zurückgegebenen Kita an einen neuen Träger kann in der aktuellen finanziellen Situation nicht damit gerechnet werden, dass Träger die Übernahme eines Trägeranteils anbieten. Auch hierdurch entstehen zusätzliche städtische Kosten.

Unabhängig davon würden sich noch weitere gravierende Probleme aus der Rückgabe von Kitas in freier Trägerschaft ergeben, die hier beispielhaft nur kurz erwähnt werden sollen. Da die Stadt bereits in ihren aktuellen Kitas durch den vorherrschenden Fachkräftemangel nicht alle Plätze zur Betreuung anbieten kann, wird sie bei einer Rückgabe von Kitas, diese nicht aus eigener Kraft betreiben können. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die abgebenden Träger ihr Personal an die Stadt abgeben. Neue Trägerschaften werden bei den angedrohten Rückgaben bereits zum 01.08.2024 nicht für kurzfristige Nachbesetzungen von Trägern sorgen können, so dass die Kitas den Betrieb unterbrechen müssen; d. h. geschlossene Kitas, für die die Stadt für die Dauer des Leerstands weiter die Mietkosten übernehmen muss und gegebenenfalls in die Pflichten der bisherigen Mieter gegenüber dem Vermieter eintreten muss; Kinder, die ihre Betreuung verlieren und Eltern, die aufgrund des Verlusts der Betreuung ihrem Beruf nicht nachgehen können und diesen eventuell verlieren. Daraus würden sich dann weitere Klageverfahren zum Rechtsanspruch und gegebenenfalls Schadensersatz ergeben.

Insgesamt fallen für die Kitas in freier Trägerschaft gesetzliche Trägeranteile in Höhe von aktuell rd. 12 Mio. € an, davon übernimmt die Stadt aktuell bereits rd. 4 Mio. €; es verbleibt ein Betrag von rd. 8 Mio. €, der von den Trägern selbst finanziert wird.

Die Stadt Münster steht mit der Anforderung zur Übernahme von zusätzlichen Kosten nicht alleine da. Auch in anderen Städten in Nordrhein-Westfalen wird eine Übernahme gefordert, um die Mehrkosten zu decken. In manchen Städten bestehen solche Forderungen aktuell nicht, weil es bereits Regelungen zur Übernahme von Trägeranteilen gibt.

Eine aktuelle Abfrage hat zu den folgenden Ergebnissen geführt:

- Die Stadt Aachen übernimmt bereits seit 2015 bei neuen Kitas regelmäßig 100% des Trägeranteils und bei Bestandskitas 50%. Die Übernahme ist an Kriterien gekoppelt.
- Nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Finanz- und Personalausschuss hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 18.06.2020 eine Entscheidung zur Trägeranteils-subventionierung für die Kita-Jahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 getroffen. Finanziell bedeutet das, dass die Stadt Bielefeld im Kita-Jahr 2023/2024 von der Summe der gesetzlichen Trägeranteile der Kita-Träger in Höhe von knapp 10 Mio. € einen Teil von ca. 7,4 Mio. € übernimmt

- Der Rat der Stadt Bochum hat im Januar 2024 eine Ergänzung einer bisherigen Regelung zur Trägeranteilsübernahme beschlossen (Konfessionelle Träger: Vom gesetzlichen Trägeranteil von 10,3% übernimmt die Stadt Bochum freiwillig 4,5%. Andere freie Trägerschaft: Vom gesetzlichen Trägeranteil von 7,8% übernimmt die Stadt Bochum freiwillig 4,5%. Elterninitiativen: Vom gesetzlichen Trägeranteil von 3,4% übernimmt die Stadt Bochum freiwillig 2,3%).
- Die Stadt Bonn hat im Jahr 2023 beschlossen, die gesetzlich vorgegebenen Trägeranteile für den Betrieb der Kindertagesstätten freier Träger ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 in Anwendung eines Stufenmodells bis zur Höhe von 60 % zu übernehmen.
- Der Rat der Stadt Köln hat beschlossen, dass Träger von Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2022 bis zunächst 31.07.2027 zusätzlich zu den Zuschüssen nach dem KiBiz weitere 1,46 % der Summe aus belegten Kindpauschalen an städtischen Zuschüssen erhalten.
- Bei der Stadt Wuppertal liegt ein Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Wuppertal“ vom 06.07.23 zur Erhöhung der „Kibiz-Pauschalen“ um 9 % als kommunale Soforthilfe für das Kitajahr 2023/2024 vor, der aktuell noch nicht beantwortet wurde.

2. Finanzierung

Die finanzielle Schieflage der Kitas ergibt sich aus der Nichtauskömmlichkeit der im KiBiz festgeschriebenen Finanzierungssystematik. Die sich aus unterschiedlichen Gründen in einzelnen Kostenbereichen ergebenden Kostensteigerungen finden durch die im Gesetz installierten Fortschreibungsregelungen keine entsprechende Berücksichtigung. Die tatsächlichen Kosten für eine Kita übersteigen mittlerweile die im KiBiz anerkannten Kosten auf der Grundlage von Pauschalen. Träger müssen dadurch neben den vorgesehenen bzw. vereinbarten Trägeranteilen weitere Kostenanteile übernehmen, die nicht über das Gesetz gedeckt sind.

Um den Bestand der Kitas in freier Trägerschaft kurzfristig abzusichern, ist die Ausweitung der Übernahme von Trägeranteilen durch die Stadt eine mögliche Interimsmaßnahme. Auf Dauer ist es allerdings unabdingbar, dass die Finanzierungssystematik in Zuständigkeit des Landes angemessen angepasst wird. Die Verpflichtung der Städte, bezieht sich auf die Gewährleistung des Rechtsanspruchs zur Kindertagesbetreuung, nicht aber auf eine Ausfallfinanzierung für das Land, das als Gesetzgeber für die Gestaltung einer auskömmlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung zuständig ist.

Tabelle 1: Aktuelle Anteile an der Finanzierung der Betriebskosten gemäß KiBiz

	Kirche	Sonst.	EKG	Stadt
Landesanteil	40,30%	40,00%	42,30%	40,20%
Städt. Anteil	49,40%	52,20%	54,30%	47,30%
Betriebskostenzuschuss	89,70%	92,20%	96,60%	87,50%
Gesetzlicher Trägeranteil	10,30%	7,80%	3,40%	12,50%
	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

Die gesetzlichen Anteile der Träger für das Kitajahr 2023/2024 umfassen einen Gesamtbetrag von rd. 12 Mio. €. Davon werden rd. 4 Mio. € bereits von der Stadt durch freiwillige städtische Zuschüsse auf der Grundlage von politischen Beschlüssen der Stadt übernommen.

Es verbleibt ein Betrag von insgesamt rd. 8 Mio. €, der von den Trägern selbst finanziert werden muss. Darauf angerechnet werden kann, in Teilen das Überbrückungsgeld, das das Land für Kitas in freier Trägerschaft in Höhe von rd. 2 Mio. € bewilligt hat.

Unter Berücksichtigung der bereits durch die Stadt übernommenen Trägeranteile wird vorgeschlagen, dass die Stadt für das Kitajahr 2023/2024 weitere Trägeranteile in Höhe von rd. 4 Mio. € übernimmt. Die zusätzliche Bezuschussung gilt zunächst befristet bis zur nächsten Reform des KiBiz.

Tabelle 2: Trägeranteile bei Übernahme von 70% des gesetzlichen Trägeranteils durch die Stadt

	Kirche	Sonst.	EKG
Gesetzlicher Trägeranteil	10,30%	7,80%	3,40%
Städt. Anteil	7,21%	5,46%	2,38%
Verbleibender Trägeranteil	3,09%	2,34%	1,02%

Bei der Berechnung der zusätzlichen Förderung werden die bereits bestehenden Regelungen berücksichtigt. Das bedeutet, dass Mittel nur fließen, wenn der Träger für eine Kita nicht bereits einen städtischen Zuschuss zu den gesetzlichen Trägeranteilen in dieser Höhe oder höher erhält. Von den insgesamt 175 Kitas in freier Trägerschaft erhalten aufgrund dieser Regelung 152 eine Förderung und 23 keine.

Tabelle 3: Kitas ohne Förderung für 2023/2024 nach dieser Vorlage

Träger	Kita	Begründung
AWO	Alle Kitas	Stadt übernimmt für 9 Kitas bereits 100% des Trägeranteils
CVJM	Johannes-Busch-Haus	Stadt übernimmt für die genannten Kitas bereits mehr als 70% vom gesetzlichen Trägeranteil (Kirche > 7,21% bzw. Sonst. Träger > 5,46%)
DRK	Wirbelwind, Schatzkiste, Hand in Hand, Erphobogen	
Outlaw	Gronowskistraße, Uppenberg	
Ev. Kirche	Claudius, Paul-Schneider-Haus	
Ev. Jugendhilfe	Lichtblick, Pezzetino, Unter den Eichen	
Kath. Kirche	St. Michael III	

Das bedeutet, von dieser Regelung profitieren vor allem die Träger, die bisher den vollen Trägeranteil bzw. einen höheren Trägeranteil aus eigenen Mitteln aufgebracht haben. Das betrifft insbesondere die Elterninitiativen, die bisher alle den gesetzlichen Trägeranteil in voller Höhe übernommen haben. Da die unterschiedliche, finanzielle Leistungsfähigkeit der Träger bereits bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Anteile je Trägerart berücksichtigt wurden, ist eine weitere Gewichtung der Förderung nach der Trägerart hier nicht noch einmal erforderlich.

Tabelle 3: Aufteilung der zusätzlichen Förderung auf die Träger (gerundet)

	Förderbetrag
Kitas der Kirchen	2.020.000 €
Kitas anderer freier Träger	1.481.000 €
Kitas Elterninitiativen	521.000 €

Deckung der Finanzbedarfe

- Deckung im laufenden Haushaltsjahr:
Für das Jahr 2024 können von dem Gesamtfinanzbedarf für die teilweise Übernahme der Trägeranteil von rd. 4.0 Mio. € aus dem Budget des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bis zu 959.800 € durch Einsparungen bzw. zusätzliche Erträge in dem Produktbereich 06 bereitgestellt werden. Die Finanzierung der dann noch anfallenden Aufwendungen wird gesamtstädtisch sichergestellt.

Die für die unter II. Finanzielle Auswirkungen genannten Maßnahmen zu den Elternbeiträgen (Ziffer 4 bis 6) erforderliche Änderung der Satzung wird im Rahmen einer E1 zur Vorlage V/0099/2024 „Satzung zur Änderung der "Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen" sowie die Betragsbefreiung für Besitzer*innen der Münsterlandkarte“ dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

- Deckung für die Jahre ab 2025 ff. (bis zur Reform des KiBiz)

Für die Folgejahre werden im Zusammenhang mit der Gesamtaufgabe zur Stabilisierung des städtischen Haushaltes Maßnahmen in dem Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ erarbeitet, um einen wesentlichen Teil der Deckung für die benötigten Mittel bereitstellen zu können und um die finanziellen Bedarfe aller Aufgaben des Produktbereichs im Rahmen der städtischen Leistungsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Für den Haushaltsplanentwurf 2025ff. werden die finanziellen Auswirkungen von verschiedenen Maßnahmen bzw. Ausprägungen von Maßnahmen kalkuliert, über deren Umsetzung im Einzelnen in den Haushaltsberatungen durch die politischen Gremien entschieden werden kann.

Fazit:

Damit die Stadt Münster ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder von eins bis sechs Jahren weiterhin erfüllen kann, benötigt sie neben den Kitas in städtischer Trägerschaft auch alle Kindertageseinrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Vertretung der freien Träger in Münster hat deutlich gemacht, dass eine Rückgabe von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft an die Stadt Münster aus finanziellen Gründen unausweichlich ist, wenn eine zusätzliche Bereitstellung von städtischen Mitteln nicht zeitnah erfolgt. Die Konsequenzen von Rückgaben sind weitreichend und ebenfalls kostenintensiv für die Stadt Münster.

Um die dringend erforderlichen Kitaplätze zu sichern, ist aufgrund der Nichtauskömmlichkeit des aktuellen Finanzierungssystems neben der anteiligen Überbrückungshilfe durch das Land übergangsweise auch eine zusätzliche, finanzielle Unterstützung durch die Stadt Münster unabdingbar. Auf Dauer muss diese aber durch eine auskömmliche Finanzierungsregelung des Landes ersetzt werden. Im Rahmen der Reform zum KiBiz muss dieses Erfordernis ausreichend berücksichtigt werden.

i. V.
gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A